

ZBB 2009, 313

HGB §§ 172 Abs. 4, 5

Haftung des Kommanditisten trotz gutgläubiger Gewinnentnahmen nach Absinken seines Kapitalanteils unter Einlagebetrag

BGH, Urt. v. 20.04.2009 – II ZR 88/08 (OLG Nürnberg), ZIP 2009, 1222 = DB 2009, 1289 = WM 2009, 1198

Leitsätze:

1. Gewinn i. S. des § 172 Abs. 5 HGB ist allein der aufgrund eines Jahresabschlusses und eines Gewinnverwendungsbeschlusses ausgeschüttete Gewinn. Nicht darunter fallen Gewinnvoraus- oder -garantiezahlungen.
2. Ob der Kapitalanteil eines Kommanditisten unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist oder durch eine Gewinnentnahme herabgemindert wird i. S. des § 172 Abs. 4 Satz 2 HGB, beurteilt sich allein nach dem Inhalt der Bilanz und nicht nach dem guten Glauben des Gesellschafters.
3. § 172 Abs. 5 HGB setzt eine unrichtige Bilanz voraus.